

Bundesverband e.V.
Bundesgeschäftsstelle

Alte Schönhauser Straße 16
10119 Berlin

Telefon: 030-27 89 70
Telefax: 030-27 59 39 59
bundesverband
@volkssolidaritaet.de

Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER

Geschäftskonto:
IBAN: DE17 1002 0500 0003 5420 00

Spendenkonto:
IBAN: DE87 1002 0500 0003 5420 01

Steuernummer: 27/680/55179

Mitglied im PARITÄTischen
Wohlfahrtsverband

Volkssolidarität Bundesverband e.V.
Alte Schönhauser Straße 16, 10119 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IVb2
Grundsatzfragen der Alterssicherung, Finanzierung
der Rentenversicherung
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Per E-Mail ivb2@bmas.bund.de

Freitag, 06. April 2018

Stellungnahme der Volkssolidarität Bundesverband e.V.

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für eine Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2018

(Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 – RWBestV 2018)

1.

Der vorgelegte Entwurf der Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 entspricht den geltenden rechtlichen Regelungen.

Erneut ist 2018 eine Anpassung der aktuellen Rentenwerte zu verzeichnen, die die positive Lohnentwicklung im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 widerspiegelt. Die Bruttolöhne stiegen in den alten Bundesländern um 2,93 Prozent und in den neuen Ländern um 3,06 Prozent.

Die in der Rentenanpassungsformel enthaltenen „Kürzungsfaktoren“ (Nachhaltigkeitsfaktor, Altersvorsorgeaufwendungen, Ausgleichsfaktor) werden de facto nicht wirksam oder beeinflussen die Anpassung der aktuellen Rentenwerte sogar positiv. Gegenüber dem Jahr 2016 blieb in 2017 der Beitragssatz zur Rentenversicherung unverändert bei 18,7 Prozent und hat somit keine Auswirkungen. Durch das Auslaufen der Riester-Treppe im Jahr 2013 liegt der Altersvorsorgeanteil seit 2012 unverändert bei 4,0 Prozent und mindert die Anpassungen nicht mehr. Dennoch wird er weiterhin bei jeder Veränderung des Beitragssatzes wirksam, weil er als Teil des „Riester-Faktors“ rechnerisch zu Buche schlägt. Der Nachhaltigkeitsfaktor, der das Verhältnis von Rentenbeziehern und Beitragszahlern ausdrückt, wirkt sich in diesem Jahr mit einem Wert von 0,29 Prozent positiv auf die Anpassung aus.

Auf dieser Grundlage erfolgt eine Anpassung des aktuellen Rentenwerts um 3,22 Prozent in den alten Ländern und eine Anpassung des Rentenwerts Ost um 3,37 Prozent in den neuen Ländern. Daraus ergeben sich ein aktueller Rentenwert von 32,03 Euro und ein aktueller Rentenwert (Ost) von 30,69 Euro. Dies ist für Rentner/-innen erfreulich und wird von der Volkssolidarität begrüßt.

2.

Mit der Rentenanpassung zum 01. Juli 2018 können Rentner/-innen angesichts niedriger Preissteigerungsraten wieder einen realen Einkommenszuwachs verzeichnen. Grundlagen dafür sind die weitere Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sowie Lohn- und Gehaltszuwächse bei den Beschäftigten, nicht zuletzt auch die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns seit dem 01. Januar 2015.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die Einkommensverluste der Rentner/-innen seit dem Jahre 2000 noch nachwirken. Nullrunden in der Rente in den Jahren 2004 bis 2006 und geringfügige Anpassungen unterhalb der Preissteigerungsraten in den Jahren 2007 und 2008 führten bereits zu erheblichen Kaufkraftverlusten der Renten. Selbst die deutliche Anhebung der Renten im Jahre 2009 übertraf nur in den neuen Ländern die vom Statistischen Bundesamt für 2008 ausgewiesene Preissteigerungsrate von 2,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Danach erfolgte die Nullrunde 2010, die niedrige Erhöhung 2011 um 0,99 Prozent sowie die knapp unterhalb der Preissteigerungsrate liegende Rentenanpassung 2012, sodass im Gesamtzeitraum von 2000 bis 2012 ein Kaufkraftverlust der Renten von deutlich über 9 Prozent zu verzeichnen war.

Erst seit der Rentenanpassung 2015 sind nach vielen Jahren des Wertverlusts der Renten wieder reale Einkommenszuwächse zu verzeichnen.

Allerdings sollte auch nicht übersehen werden, dass die Einkommenszuwächse reduziert werden, wenn ein steigender Anteil der Rentner/-innen – insbesondere Rentennewuzugänge – durch sinkende Rentenfreibeträge der Pflicht zur Zahlung von Steuern unterworfen wird oder wenn die Belastungen der Versicherten in der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung weiter anwachsen.

3.

Die positiven Rentenanpassungen der letzten vier Jahre dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Leistungsniveau der gesetzlichen Rente wieder gestärkt werden muss. Es ist absehbar, dass die positiven Rentenanpassungen der letzten Jahre keine lineare Fortschreibung erwarten lassen. Bei Beibehaltung der gegenwärtigen Gesetzeslage ist davon auszugehen, dass das heutige Sicherungsniveau vor Steuern von 48,2 Prozent nach dem Jahre 2020 weiter absinken wird.

Die Volkssolidarität bleibt daher bei ihrer Kritik an der dem Referentenentwurf zugrundeliegenden Gesetzeslage, die dazu führt, dass das Leistungsniveau der gesetzlichen Rente systematisch absinkt und die gesetzliche Rente – über einen längeren Zeitraum betrachtet – an Kaufkraft verliert. Die Volkssolidarität setzt sich dafür ein, die Lohnbezogenheit der Rentenanpassungen wieder zu stärken und die Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel zu streichen. Obwohl der Nachhaltigkeitsfaktor sich in diesem Jahr positiv auf die Rentenanpassung auswirkt, ist davon auszugehen, dass er in den kommenden Jahren aufgrund des demografischen Wandels einen deutlich dämpfenden Effekt haben wird.

Aus Sicht der Volkssolidarität ist die Stärkung der gesetzlichen Rente das wirksamste und krisensicherste Mittel gegen Altersarmut. Das im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD formulierte Ziel der Festschreibung des Sicherungsniveaus vor Steuern auf 48 Prozent bis 2025 trägt in unseren Augen nicht zur nachhaltigen Stärkung der gesetzlichen Rente bei, da es nur minimal von aktuellen Prognosen abweicht. Eine konkrete Perspektive für die gesetzliche Rente nach 2025, d.h., wenn die geburtenstarken Jahrgänge anfangen, in Rente zu gehen, wird auch durch die

geplante Gründung einer Rentenkommission nicht gegeben. Die Volkssolidarität fordert, längerfristig ein Sicherungsniveau von 53 Prozent vor Steuern festzulegen. Dies entspräche ungefähr dem Sicherungsniveau im Jahre 2000.

Nur so können die Stabilität und das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung gesichert werden. Auch im Interesse der nachkommenden Generationen, die ebenfalls ein Recht auf eine zufriedenstellende Alterssicherung haben, sollte die gesetzliche Rente gestärkt und wieder die Lebensstandardsicherung in den Mittelpunkt gerückt werden.

Besonders zu kritisieren bleibt außerdem, dass gesamtgesellschaftlich notwendige Leistungen in großem Umfang aus der Rentenkasse und nicht aus Steuermitteln des Bundes finanziert werden. Die erheblichen Finanzreserven der Gesetzlichen Rentenversicherung sollten für dringend notwendige Maßnahmen zur besseren Absicherung bestimmter Personengruppen (Erwerbsgeminderte, Langzeitarbeitslose, Niedrigverdiener, prekäre Selbstständige) genutzt werden. Die Streichung der Versicherungsbeiträge für Langzeitarbeitslose seit 2011 (ein Minus von ca. 1,8 Mrd. Euro jährlich) ist aber beispielsweise eine Maßnahme, die dieser Forderung zuwiderläuft. Um Altersarmut in großem Umfang zu verhindern, sollte vielmehr über geeignete Instrumente im Rentenrecht gesichert werden, dass insbesondere für langjährig Versicherte mit niedrigen Verdiensten in Ost und West eine Alterssicherung oberhalb des Grundsicherungsniveaus ermöglicht wird (z.B. durch die Entfristung der Rente nach Mindestentgeltpunkten).

Eine Betrachtung der Rentenpolitik darf die Arbeitsmarktpolitik nicht außer Acht lassen. In diesem Sinne muss der gesetzliche Mindestlohn so weiterentwickelt werden, dass er in absehbarer Zeit für langjährig-Vollzeitbeschäftigte eine strukturell armutsfeste Rente ermöglicht. Ferner gilt es, die tarifliche Bindung der Unternehmen deutlich zu verbessern und somit dafür zu sorgen, dass mehr Beschäftigte als bisher von Branchentarifverträgen profitieren können.

4.

Die Volkssolidarität begrüßt, dass mit der Anpassung des aktuellen Rentenwerts Ost um 3,37 Prozent zum 01. Juli 2018 ein weiterer Schritt zur Angleichung an den für die alten Bundesländer gültigen aktuellen Rentenwert erfolgt.

Zum 01. Juli 2018 bedeutet dies eine Erhöhung des

aktuellen Rentenwerts	von 31,03 auf 32,03 Euro
aktuellen Rentenwerts Ost	von 29,69 auf 30,69 Euro.

Der aktuelle Rentenwert Ost steigt zum 01. Juli 2018 somit von bisher 95,7 auf dann 95,8 Prozent des aktuellen Rentenwerts für die alten Bundesländer.

Er erreicht damit die im 2017 verabschiedeten Rentenüberleitungsabschluss-Gesetz für 2018 im SGB VI, § 255a vorgesehene Höhe des Anteils am aktuellen Rentenwert für die alten Länder.

Der sogenannte Eckrentner (45 Beitragsjahre mit durchschnittlichem Entgelt) erzielt ab dem 01. Juli 2018 in den alten Bundesländern eine monatliche Bruttorente in Höhe von 1.441,35 Euro. In den neuen Ländern liegt die Höhe der monatlichen Bruttorente des Eckrentners dann bei 1.381,05 Euro, d.h. monatlich immerhin noch 60 Euro (brutto) niedriger.

Während der aktuelle Rentenwert nur noch 4,37 Prozent oberhalb des aktuellen Rentenwerts (Ost) liegt, beträgt der Abstand zwischen vorläufigem Durchschnittsentgelt und vorläufigem Durchschnittsentgelt (Ost) im laufenden Jahr immerhin noch 12,48 Prozent. Beim anpassungsrelevanten VGR-Entgelt betrug der Abstand 2017 sogar noch 22,1 Prozent.

Die Volkssolidarität weist erneut darauf hin, dass die Folgen des erheblichen Rückstands Ost zu West bei der Lohnentwicklung nicht aus den Augen verloren werden dürfen. Da ab 2019 der bisherige Nachteilsausgleich bei der Ermittlung von Rentenentgeltpunkten für die Beschäftigten Ost abgeschmolzen wird, kann dies künftig bei einem Großteil der heutigen erwerbstätigen Versicherten in den neuen Ländern zu erheblichen Rentenlücken bis hin zu Altersarmut führen. Insofern sind dringend Anstrengungen erforderlich, um den Lohnrückstand Ost – West abzubauen und negative Rückwirkungen in der Alterssicherung zu verhindern.